# Ergänzungssatzung der Gemeinde Witzleben für den Ortsteil Achelstädt

vom 16.08.2006 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBI. I S. 1359) beschließt die Gemeinde Witzleben folgende Ergänzungssatzung für den Ortsteil Achelstädt:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Achelstädt wird gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt und umfasst Teilflächen der Flurstücke 207/2, 213/4, 206/2, 23/8, 27/5, 30/2 sowie die Flurstücke 209, 210, 23/7, 24/8, 24/9, 24/10 in der Flur 1 der Gemarkung Achelstädt.

Die betroffenen Teilflächen der Außenbereichsgrundstücke werden hiermit der bebauten Ortslage zugeordnet und eindeutig vom Außenbereich abgegrenzt. Die Ergänzung ist im Lageplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Der Lageplan vom 18.04.2006 ist Bestandteil dieser Satzung.

# § 2 Textliche Festsetzungen

#### (1) Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der im Bereich der Ergänzungssatzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der BauNVO festgelegt. Das Maß der Bebauung richtet sich nach der vorhandenen dörflichen Bebauung der anliegenden Straßen Brunnengasse und Kranichfelder Straße.

Die überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO ist auf die Fläche innerhalb der Baugrenze beschränkt. Im allgemeinen Wohngebiet (WA-1-) liegt die Baugrenze umlaufend 3 m von den Grundstücksgrenzen zur Verkehrsfläche entfernt. Hingegen wird im allgemeinen Wohngebiet (WA-2-, WA-3-) die Baugrenze mit einer Grundstückstiefe von 18 m festgelegt, die 3 m rückwärtig der Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße liegt. In diesem Bereich ist die Baugrenze durch einen Schutzstreifen von 20 m zur Sicherung und Erhaltung der vorhandenen großkronigen Eichenbäume unterbrochen.

## (2) Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Gemeinde geht davon aus, dass bei ortsüblicher Gestaltung der Gebäude und Grundstücke keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der dörflichen Struktur zu erwarten ist. Als Ausgleichsmaßnahmen für die Vollversieglung von bisher offenen Flächen sind pro 30 m² versiegelter Fläche durch den Verursacher mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Gleichfalls sind die Grundstücke zur Abgrenzung des Ortsrandes zur offenen Landschaft mit Sträuchern zu bepflanzen.

Die an der Grenze der Flurstücke 210 und 213/4 befindlichen großen Eichen sind dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Eine Bebauung im Schutzbereich von 10 m vom Stamm der Eichen ist untersagt.

Sollte es notwendig sein, den sonstigen bestehenden Baumbestand aus baulichen Gründen zu minimieren, sind für jeden gefällten Baum 3 neue Bäume zu pflanzen. Bei der Fällung von Obstbäumen sind Obstbäume nachzupflanzen.

Die zu pflanzenden Bäume müssen mindestens folgende Pflanzqualitäten haben:

- Laubbäume 12 cm Stammumfang, Höhe >= 2,00 m.
- Obstbäumen 6 cm Stammumfang, Höhe >= 2,00 m, hochstämmige Sorten

Die Realisierung der Ausgleichsplanzungen ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Für den Fall, dass für die Ausgleichs- bzw. Ersatzpflanzungen das zu bebauende Grundstück nicht ausreicht, sind spätestens im Bauantrag ein oder mehrere andere Flurstücke zu benennen, auf denen die Pflanzungen durchgeführt werden. Alle neu gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und regelmäßig zu beschneiden. In den ersten 8 Jahren ist alle 2 Jahre ein Erziehungsschnitt vorzunehmen. Danach ist ein Erhaltungsschnitt jeweils alle 2-4 Jahre durchzuführen.

Eventuell auftretende Ausfälle sind in der darauf folgenden Pflanzperiode arten- und qualitätsgerecht zu ersetzen.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Witzleben

Witzleben, den 16.08.2006

Peter Urspruch > Burgermeister

bekannt gemacht im Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 08/2006 vom 26.08.2006

# Begründung zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Witzleben für den Ortsteil Acheistädt

# 1. Ziele und Zweck

Die Gemeinde Witzleben hat in den vergangenen 15 Jahren bereits mehrfach Anfragen von Erschließungsträgern, Grundstückseigentümern und Bauherren zur Bereitstellung von Bauland zur Errichtung von ca. 5 Wohnhäusern am Ortsrand von Achelstädt. Die umliegenden Grundstücke befinden sich in der Regel in Eigentum ortsansässiger Bürger. Während bisherige Vorhaben im westlichen Teil des Ortes aus städtebaulicher Sicht, insbesondere wegen der verhältnismäßig großen Vorhabensfläche nicht realisiert werden konnten, ist die nunmehr beabsichtigte Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Achelstädt angemessen. So ist eine Fläche im nordöstlichen Bereich als allgemeines Wohngebiet zur Deckung des Eigenbedarfs an Baugrundstücken, vorgesehen.

### 2. Vorhandene Gegebenheiten

Das Satzungsgebiet schließt sich im nordöstlichen Teil des Ortes Achelstädt an die vorhandene Erschließung zwischen Kranichfelder Straße und Brunnengasse an und rundet die Ortslage ab.

Teile des Geltungsbereiches der Satzung (Flurstücke 27/5 und 30/2) hätten auch ohne Satzungsbeschluss zur Ergänzung der Ortslage für private Baumaßnahmen zur Verfügung gestanden, da insbesondere im Bereich der Kranichfelder Straße eine gegenüberliegende straßenbegleitende Bebauung vorliegt. Die Gemeinde hat sich jedoch im Rahmen der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Achelstädt zu einer "scharfen" Abgrenzung des Innenvom Außenbereich entschieden, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen über diese Ergänzungssatzung geschaffen werden.

Das Gelände ist ebenerdig und durch eine bituminöse Teilerschließung über die vorhandenen Gemeindestraßen Kranichfelder Straße und Brunnengasse erreichbar. Etwa 2 Drittel der Erschließungsstraße sind bisher als Feldweg genutzt und im Rahmen der späteren Bebauung zu befestigen.

Die Grundstücke wurden bisher gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt.

### 3. Erklärung zu Umweltbelangen

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 5 BauGB ist festzustellen, dass die Satzung keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung begründet, da die beabsichtigte Bebauung der Grundstücke im Rahmen eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 der BauNVO, welches durch die umliegende dörfliche Bebauung geprägt sein wird, keine Beeinträchtigung erwarten lässt. Es gibt keine Anhaltspunkte die den schutzwürdigen Interessen des Umweltund Naturschutzes entgegenstehen. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannte Schutzgüter sind im Plangebiet als auch in der näheren Umgebung nicht vorzufinden. Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich zwei großkronige Eichen, deren Schutz durch entsprechende Festlegung der Baugrenzen und eines Bauverbotes im Schutzbereich von 10 m gesichert ist.

### 4. Erschließung

Die Erschließung des Satzungsgebietes erfolgt straßenseitig über die beiden Gemeindestraße Kranichfelder Straße und Brunnengasse. Die bisher unbefestigte Zufahrts- und Erschließungsstraße ist im Rahmen der Bauvorhaben bituminös zu befestigen.

Wasserseitig ist eine Erschließung der am Wegegrundstück des Flurstück 206/2 anliegenden Grundstücke über die dort verlaufende Trinkwasserversorgungsleitung gegeben. Für die anderen Grundstücke sind weitere Erschließungsmaßnahmen notwendig.

Die Flurstücke 302/2 und 27/5 sind über das bestehende Abwassersystem in der Kranichfelder Straße erschlossen. Die anderen Grundstücke bedürfen weitreichenderer Erschließungsmaßnahmen. Das Schmutzwasser ist über grundstückseigene Kleinkläranlagen vollbiologisch als befristete Übergangslösung bis zum Anschluss an eine zentrale Ortskläranlage vorzureinigen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken weitgehend zu versickern bzw. gedrosselt den abwasserseitigen Erschließungsanlagen zuzuführen.

Gestaltung der Zufahrten und Stellflächen:

Zufahrten, Stellflächen und Oberflächenbefestigungen sind wasserdurchlässig auszuführen. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken weitestgehend zu versickern bzw. gedrosselt den abwasserseitigen Erschließungsanlagen zuzuführen. Einleitmengen in das Abwassernetz sind vom Wasser-/ Abwasserzweckverband genehmigen zu lassen.

Verpflichtung sondervertraglicher Vereinbarungen:

Zur Sicherung der Erschließung ist in Vorbereitung der einzelnen Bauvorhaben durch den jeweiligen Bauherm bzw. Grundstückseigentümer eine sondervertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Versorgungsträger und der Gemeinde abzuschließen.

### 5. Hinweise zu anderen gesetzlichen Vorschriften

Werden im Zuge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen umweltgefährdende Stoffe und schadstoffkontaminierte Medien vorgefunden, so ist dies der zuständigen Behörde durch den Bauherrn anzuzeigen.

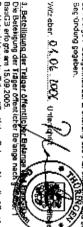
1. Aufstellungsbeschlas / Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Te Aufstellung einer Ergamzungssatzung fin den OT Achelstidl
wurde auch den Gemeinderal geraß § 2 Abs. 1 BauGS am
24.08.2005 deschlossen.



2. Beschluss über Entwurf und Auslegung (§ X has e Barret)
Der Piernerwurf und die Begründung wurden am 24 Kerstung zurch
den Gemeinderat gebiltigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3

Abs. 2 SauGB beachtossen.

Aus egyrngsdauer: wom 04.10-2005 bis 11.11.2005
On und Zeit der diffentichen Auslegung wurde am 01.10.2005 und
29.10.2005 gemäß Haupfssatzung ortsitblich bekannt gemacht. Im
Rahmer des Aus egyrngsverfahrers nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde
der Bürger Gelagenheit zur Erbnerung des Plerenburgegung der
Begründung gegeben.



© e Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 15.09.2005.

Wilzeber, DA. Ob. LOOK Unterschrift

Begründung an die Einsender erfolgte am

Waleben, 04.06, LOOK Untersofte

Bescheinigung des Katasterambé
 Bescheinigung des Katasterambé
 Es wird bescheinigt, dass die Lage und deren Bezeichnung mit den Katasterat
 Lum Stand 15,03,200.5/h

Socilleld 55.05.06 Uner

als Salzung beschlossen 5. Satzungsbeschluss (§ 34 Abs. 4 Bab Barton)
ille Englänzungssetzung für den OT Achselstätt wurde dunch den
Gereinborst gemäß § 10 BauGB und der ThürKO als Satzung am
07.03.2016 beschlossen. Wagen rechtlicher Bedenken der Rechtsaufsichtsbehörde wurde der Beschluss vom 07.03.2026 aufgehöben und nach Anpassung der Satzungsunterlagen eineu



Satzung und erneuter Vorlage im Anzeigeverfahren wurde die Zusimmung zur Veröffentlichung am ..... erteit.

Dienststunden von Jedermann eingesenen wer. Bekanntmachung wurde die Ergänzungssatzun



\*\*---- Baugrenze ----- Ergärzungsinke

Klarstellungslinie



